

Beilage XXII.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz

betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihre auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- (und Bezirks-) Zuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

1133

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 gewährten Begünstigungen auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

